

P 2023/04/002 – Marktaustritt (unverbindliche öffentliche Fassung)

Bilanzgruppenverantwortlicher – Widerrufsbescheid

B E S C H E I D

Von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als zuständiger Behörde ergeht im amtswegig eingeleiteten Verfahren folgender

I. Spruch

Gemäß § 51 Abs 2 Z 2 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005, Wiener LGBl 46/2005 idF LGBl 33/2022 iVm § 86 Abs 5 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010, BGBl I 110/2010 idF BGBl. I 234/2022 **widerruft** die E-Control die der ***** mit Bescheid vom 14. März 2019, V BGK 03/19/Z, erteilte Genehmigung für die Tätigkeit einer Bilanzgruppenverantwortlichen **mit sofortiger Wirkung**.

II. Begründung

Mit Bescheid vom 14. März 2019, V BGK 03/19/Z, wurde der ***** die Genehmigung für die Tätigkeit einer Bilanzgruppenverantwortlichen erteilt.

Der Bilanzgruppenkoordinator APCS Power Clearing and Settlement AG übermittelte der E-Control am 27. Jänner 2023 die Kündigung des BGV-Vertrags mit der ***** mit sofortiger Wirkung.

Gemäß § 51 Abs 2 Z 2 WEIWG 2005 muss eine erteilte Genehmigung widerrufen werden, wenn eine im § 50 Abs 1 leg cit festgelegte Voraussetzung nicht oder nicht mehr vorliegt.

Angesichts der Tatsache, dass § 50 WEIWG 2005 mehrere Voraussetzungen für die Zulassung als BGV normiert und § 51 Abs 2 Z 2 WEIWG 2005 sich auf "eine im § 50 Abs. 1 festgelegte Voraussetzung" bezieht, und insofern mit der Formulierung "eine" und nicht "die" selbst festlegt, dass es mehrere Voraussetzungen gibt, ist davon auszugehen, dass sich der

Verweis in § 51 Abs 2 Z 2 WEIWG 2005 auch auf die übrigen Voraussetzungen des § 50 WEIWG 2005 bezieht. Dies wird auch durch eine systematisch-logische Interpretation der gegenständlichen Bestimmung gestützt. Vor diesem Hintergrund führt das Fehlen einer Genehmigungsvoraussetzung des § 50 Abs 4 WEIWG 2005 zu einem Widerruf der Genehmigung für die Tätigkeit einer Bilanzgruppenverantwortlichen.

Das Bestehen von Vereinbarungen mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere in administrativer und kommerzieller Hinsicht, erforderlich sind, ist eine dieser Voraussetzungen. Durch die Auflösung des Vertrags durch den Bilanzgruppenkoordinator APCS Power Clearing and Settlement AG ist diese Ausübungsvoraussetzung in Bezug auf die ***** nicht mehr erfüllt, weshalb die Genehmigung **mit sofortiger Wirkung** zu widerrufen ist.

Die Stellung der Wiener Landesregierung als Amtspartei ergibt sich aus § 51 Abs 6 WEIWG 2005.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 02.02.2023

Der Vorstand

